

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrssicherheitsprogramme

Jeder Teilnehmer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und auf Verlangen den entsprechenden Führerschein vorweisen. An praktischen Fahrtrainings kann nur teilnehmen, wer voll fahrtüchtig ist. Jede Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol oder Medikamente, führt zum Ausschluss vom Training. Das Fahrzeug des Teilnehmers muss ordnungsgemäß zugelassen und versichert sein, sowie sich in einem verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand befinden. Fahrzeuge mit Kurzzeit- oder Händlerkennzeichen können nicht teilnehmen!

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Seminarleiters zu befolgen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Seminarleiters kann dieser den Teilnehmer vom Training ausschließen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnehmergebühr besteht in einem solchen Fall nicht.

Der Veranstalter oder der Trainer kann das Training absagen, auf einen anderen Zeitpunkt verlegen oder abbrechen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Bei einer Absage oder Verlegung auf einen anderen Zeitpunkt kann der Teilnehmer eine von ihm bereits entrichtete Teilnehmergebühr zurückverlangen.

Die Haftung des Veranstalters für von ihm oder seinen Beauftragten verschuldete Schäden beschränkt sich, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf 5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden, bei Personenschäden höchstens 1.500.000,- €, auf 100.000,- € für Vermögensschäden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den doppelten Betrag dieser Deckungssummen. Die Teilnehmer verzichten - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - gegenseitig auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind. Während des Trainings dürfen sich aus Versicherungsgründen ausschließlich gemeldete Teilnehmer auf dem Gelände der Trainingsanlage aufhalten.

Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl (mind. 8 Personen) behalten wir uns eine Absage des Trainings vor. Ein etwaiger Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr.

Bei Absage oder Nichterscheinen des Teilnehmers gelten folgende Regeln:

Eine Stornierung mehr als 30 Tage vor Trainingsbeginn ist kostenfrei; innerhalb von 29 bis 15 Tagen vor Trainingsbeginn werden 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen und bei nicht erfolgter Absage wird die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt. Die Nennung einer Ersatzperson ist jederzeit, auch kurzfristig möglich.

Haftungsbeschränkung für Verkehrssicherheitsprogramme

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit keine Haftungsbeschränkung vereinbart wird.

Hiermit verzichte ich auf Ansprüche für jede Art von Schäden, die mir im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gegenüber

- dem Veranstalter, deren Beauftragten und Helfern
- den Fahrern, Haltern und Fahrzeugeigentümern, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und irgendwelchen anderen Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind. Unfälle sind unverzüglich dem Trainer zu melden.

Diese Vereinbarung wird mit Abgab der Anmeldung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Zusätzlich, falls Teilnehmer und Fahrzeughalter nicht identisch sind ist eine Einverständniserklärung des Halters mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

Ich bin mit der Beteiligung des unten näher bezeichneten Fahrzeugs an der oben genannten Veranstaltung einverstanden und verzichte auf Ansprüche für Schäden, die mir im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gegenüber dem oben aufgeführten Personenkreis.

Fotos und Filmmaterial

Die Teilnehmer/Auftraggeber erklären ihr Einverständnis, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken zu verwenden.